

Deputation hat in ihrem Berichte ihr Gutachten dahin gestellt, 1) „den Fixationsbeitrag von jedem Hundert der Versicherungssumme, statt der in dem allerhöchsten Decrete bezeichneten — 12 Ngr. 8 Pf., auf — 9 Ngr. 6 Pf. jährlich, mithin für jede 25 Thlr. — — der Subscription terminlich auf — 1 Ngr. 2 Pf. zu beantragen,“ und ich frage die Kammer: ob sie diesem Gutachten beistimme? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Sodann hat die Deputation unter 2. ihr Gutachten dahin gestellt: „die Ermächtigung für die Regierung auszusprechen, diese Beitragsquote für das dritte Jahr der Fixationsperiode (1845) auf — 12 Ngr. 8 Pf. für das Hundert erhöhen zu können, wenn das wirkliche Erforderniß für Brandvergütung — nicht die Heranbringung des Reservefonds — eine solche Steigerung erheischt,“ und ich frage die Kammer: ob sie diese Ermächtigung aussprechen wolle? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Da ein allerhöchstes Decret vorliegt, so werde ich mit Namensaufruf die Kammer fragen, ob dieselbe auf das vorliegende allerhöchste Decret den bei dessen Berathung heute gefaßten Beschlüssen gemäß sich erklären wolle?

Bei dem erfolgten Namensaufruf antworten alle 69 anwesende Abgeordnete mit Ja.

Präsident D. Haase eröffnet hierauf dem wiedereintretenden Regierungscommissar, daß die Frage auf das Deputationsgutachten allgemein mit Ja beantwortet worden ist.

Staatsminister Noßitz und Sändigendorf: Ich erlaube mir nur die Bemerkung, für den Fall, daß sich der Eingang der ständischen Schrift in dieser Sache verzögern sollte, daß bei dem nahe bevorstehenden Termine die Staatsregierung nach dieser Abstimmung sich ermächtigt halten würde, mit den Ausschreibungen der gedachten Beiträge vorzuschreiten.

Präsident D. Haase: Die Kammer wird damit einverstanden sein. Wir gehen nun über zur Berathung des Berichtes der dritten Deputation über die Petition des Abg. Herrn Grafen v. Rennow, die zu verbessernde Einrichtung der Zeugenverhöre in Civilsachen betreffend, und ich ersuche den Herrn Referenten, den Vortrag zu erstatten.

Referent Abg. Klien: Der Bericht der dritten Deputation über die Petition des Abg. Herrn Grafen v. Rennow, die zu verbessernde Einrichtung der Zeugenverhöre in Civilsachen betreffend, lautet wie folgt:

Der Herr Petent führt in seiner vorgedachten Petition, welche in der Kammer Sitzung am 27. Januar dieses Jahres (Landtagsacten Abth. III. S. 207) der dritten Deputation zur gutachtlichen Berichterstattung überwiesen worden, Folgendes an.

Die nachtheilige und unpassende Form des Zeugenverhörs in Civilsachen habe nicht selten den Verlust manchen Rechtsstreites herbeigeführt, wo der Beweisführer in dem besten Rechte gewesen sei, und dadurch den Letztern um sein Recht für immer gebracht. Die Partei gebe zwar die Fragen, welche der Zeuge beantworten solle, allein sie stelle sie nicht in Gegenwart desselben, daher sie oft ebenso wenig dem Denk- und Fassungsvermögen des Zeugen als die Antworten des Letztern auf die Fragen angepaßt wären; diese würden nämlich Monate voraus und recht eigent-

lich auf Speculation gestellt. Weil nun aber keine Partei mit einiger Sicherheit voraussehen könne, mit welchen Geistesgaben der Zeuge ausgerüstet sei, wie dieser die Fragen verstehen und wie er in seinen Antworten darauf sich ausdrücken werde, so passen oft Fragen und Antworten nicht auf einander, ebenso wenig die spätern Fragen zu den frühern, dasselbe finde auch bei den Fragstücken statt und der Zeuge selbst käme dadurch nicht selten in Verwirrung, so daß dann seine Aussagen gerade das Gegentheil von dem enthielten, was er bezeugen wollen.

Könne nun schon ein einsichtsvoller Richter den schädlichen Einfluß dieser Einrichtung zuweilen mindern, so dürfe doch die Gesetzgebung auf dergleichen subjective Bürgschaften nicht bauen, sondern müsse das Verfahren in der Masse einrichten, daß die geschilderten längst anerkannten Mängel nicht vorkommen könnten, wie denn solche auch aus dem Verfahren über ganz geringe Ansprüche bereits entfernt worden.

Wenn nun schon die hohe Staatsregierung eine neue Gesetzgebung im Civilproceße in Aussicht gestellt habe, so scheine es doch ihm, dem Herrn Petenten, nicht thunlich, die Abstellung solcher bedeutender Gebrechen bis dahin zu verschieben, und zwar umso weniger, da dieselbe selbstständig und unabhängig von dem übrigen Proceßverfahren getroffen werden könne. Der Herr Petent glaubt, seinen Wunsch dadurch zu erreichen, wenn man

- a) den Parteien die Anwesenheit bei dem Zeugenverhöre gestatte;
- b) sie ermächtige, bei demselben die früher eingereichten Fragen fallen zu lassen, abzuändern, zu ergänzen und zu vermehren;
- c) dem Beweisführer mit seinen Fragen vor denen des Gegners zur Erläuterung unbedingt den Vorzug einräumte, und
- d) in Gemäßheit dessen den Richter mit einer genauen Anweisung über die Art des Zeugenverhörs versehe.

Der Herr Petent hat sein Gesuch dahin gerichtet, nach vorgängiger Prüfung seiner Eingabe die hohe Staatsregierung zu veranlassen,

das Verfahren bei Abhörnung der Zeugen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von seinen jetzigen, in Heimlichkeit und Ausschluß der Parteien bestehenden Gebrechen im Wege der Gesetzgebung baldigst zu befreien.

Die Deputation hält es für nöthig, ehe sie zu ihrem Gutachten über diese Petition übergeht, Folgendes vorzuschicken.

Nach den jetzt bei uns im gewöhnlichen Civilproceß geltenden Bestimmungen hat der Beweisführer seinen Beweis in gewissen Artikeln zu übergeben, und diejenigen Artikel, welche er durch Zeugen zu beweisen gedenkt, sammt den Letzteren zu benennen. Der Proceßrichter fertigt darauf eine Abschrift der Artikel dem Gegner zu, überläßt diesem, bis zu dem dazu festgesetzten Termine, Fragstücke, worüber die Zeugen mit zu vereiden und abzuheören, bei Gericht einzureichen, und ladet zugleich die Parteien, sowie die Zeugen, welche unter seiner Gerichtsbarkeit wohnen, diese zur Vereidung und Abhörnung, jene, um der Vereidung beizuwohnen, vor, theilt auch dem Beweisführer im Termine die Fragstücke mit und hört die Zeugen über die Artikel und Fragstücke selbst ab. Sind die Zeugen auswärtig, so sendet er eine Abschrift der Artikel und Fragstücke demjenigen Richter zu, unter dessen Gerichtsbarkeit diese Zeugen sich aufhalten. In diesem Falle nimmt der Letztere die Vereidung und Abhörnung der Zeugen vor, ohne jedoch den Parteien von dem dazu anberaumten Termine Nachricht zu geben, obwohl diesen freisteht, bei dem Richter zu Anhörnung der Vereidung der Zeugen sich anzumelden.